

21. Juli 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

143

Gesetz: AOGÖ § 16

Leitsätze:

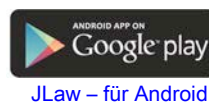
1. Die GDO-Baden-Vers. vom 5. Juni 1944 (GVBl. S.7) gilt nicht mehr.
2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz kann verletzt sein, wenn ein Land alle Landesangestellten zur Zusatzversorgung angemeldet hat, nur eine bestimmte Berufsgruppe (Lehrer im Angestelltenverhältnis) nicht, es sei denn, daß für diese Sonderbehandlung vernünftige Gründe vorliegen.

Aktenzeichen: 2 AZR 343/58
Urteil des BAG vom 21. Juli 1960

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 343/58

VII Sa 46/58 Baden-Württemberg
(Mannheim)

152

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. Juli 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 4. Juli 1958 - VII Sa 46/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

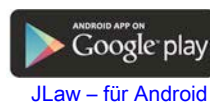
Der Kläger war vom 1. Februar 1949 bis 30. September 1956 als Gewerbelehrer im Angestelltenverhältnis an einer Gewerbeschule in ~~Metz~~ tätig. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 meldete das beklagte Land den Kläger zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe an.

Der Kläger ist der Meinung, daß das beklagte Land ihn gleich bei Aufnahme des Dienstes, zum mindesten aber später mit Rückwirkung auf seinen Dienstantritt zur Zusatzversorgung hätte anmelden müssen und ihm nun ersatzpflichtig sei für den ihm durch die Nichtanmeldung entstandenen Schaden, nämlich die verschlechterte Altersversorgung. Der Kläger hat auf entsprechende Feststellung geklagt. Er stützt sein Begehren auf die aus der GDO sämtlicher Reichsminister vom 30. April 1938 (RBB1. 38, 140) hervorgegangene GDO-ReichVers. vom 10. Dezember 1943 (RBB1. vom 22. Dezember 1943 Nr. 26) und die GDO-BadenVers. vom 5. Juni 1944 (GVBl. Baden S. 7). Das beklagte Land zieht nicht in Zweifel, daß es auf Grund dieser Bestimmungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Angestellten unter den in diesen Dienstordnungen genannten Voraussetzungen verpflichtet ist, meint aber, daß dieser auf alle sonstigen Angestellten von ihm angewandten Bestimmungen für die Lehrer im Anstellungsverhältnis nicht gelten. Denn für die Lehrer im Anstellungsverhältnis seien die Runderlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. September 1941 (RBB1. 41, 235) und vom 1. September 1943 (MinBl. WEV 43, 293) maßgebend, in denen bestimmt ist, daß die als Angestellte beschäftigten Lehrkräfte zwar der Sozialversicherungspflicht, jedoch nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenfürsorge unterliegen. Der Kläger hingegen meint, daß diese Erlasse sich nur auf diejenigen Lehrer beziehen, die, zum Teil ohne ordnungsmäßige Vorbildung, in kriegsbedingtem Notstande zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Unterrichtung der Schulkinder herangezogen worden sind.

Die Parteien streiten ferner über die Frage, ob das beklagte Land den Kläger auf den Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 8. November 1944 (MinBl. WEV 44, 265) hätte aufmerksam machen müssen, der es in das Ermessen der Behörde stellte, auch Lehrer zur Zusatzversicherung anzumelden.

Jetzt ist die Zusatzversicherung in dem zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 (Gemeins. Amtsbl. des Landes Baden-Württemberg 1955 S. 432) geregelt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das beklagte Land habe den Kläger auf Grund der GDO-ReichVers. vom 10. Dezember 1943 (RBB1. 1943 Nr. 26) i.V. mit der GDO-BadenVers. vom 5. Juni 1944 (GVBl. Baden 1944 S. 7) zusätzlich versichern müssen. Die Runderlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. September 1941 und 1. September 1943 seien unwirksam; zum mindesten nicht auf das Dienstverhältnis des Klägers anwendbar. Da hiernach das beklagte Land den Kläger von vornherein zur Zusatzversicherung habe anmelden müssen, habe es seine Vertragspflichten gegenüber dem Kläger verletzt und müsse ihn daher im Wege des Schadenersatzes so stellen, als ob es ihn alsbald zusätzlich versichert hätte.

Mit seiner Revision gegen dieses Urteil verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

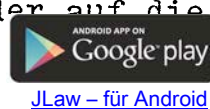
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils kann

Kläger seinen Anspruch weder auf die GDO-ReichVers.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

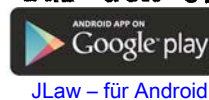
- 4 -

vom 10. Dezember 1943 (RBBl. vom 22.12.43) noch auf die GDO-BadenVers. vom 5. Juni 1944 (GVBl. Baden S. 7) stützen. Die GDO-ReichVers. vom 10. Dezember 1943 galt nur für die Bediensteten des Reichs und der Reichsbetriebe. Zu ihnen gehörte der Kläger nie. Die GDO-Baden war wie jede nach § 16 Abs. 2 AOGÖ erlassene Dienstordnung Satzungsrecht, nämlich Satzungsrecht für den aus allen Bediensteten des Staates (hier des badischen Staates) gebildeten und durch Gemeinsame Dienstordnung zusammengefaßten autonomen Verband (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOGÖ, 4. Aufl., § 16 Anm. 11). Sie konnte daher auch nur so lange Rechtswirkungen auslösen, wie der Verband, für den sie erlassen war, Bestand hatte. Ihre Normenwirkung endete, als der Verband, dessen Satzungsrecht sie darstellte, selbst wegfiel (vgl. die Urteile des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Oktober 1959 - 4 AZR 30/57 - in AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ sowie vom 27. Januar 1960 - 4 AZR 189/59 - in AP Nr. 12 zu § 16 AOGÖ).

Nach der Kapitulation von 1945 wurde das Gebiet des Landes Baden verschiedenen Besatzungsmächten zugeteilt, und es wurden von den Besatzungsmächten verschiedene neue Staaten gegründet. Damit entfiel für die badischen Bediensteten die bisherige gemeinsame Dienstaufsicht. Mit Wegfall der gemeinsamen Dienstaufsicht entfiel auch zugleich der durch diese gemeinsame Dienstaufsicht geschaffene autonome Verband badischer Dienstgemeinschaften und damit auch das für diese erlassene statutarische Recht. Dem steht nicht die Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 (s. Hemken, Samml. der vom alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Bd. 2) entgegen, die in Art. 2 die Weitergeltung des Deutschen Rechts, soweit es nicht ausdrücklich durch Militärregierung oder Kontrollrat aufgehoben worden ist, bestimmt hat. Denn nach Deutschem Recht, dessen Weitergeltung diese Proklamation angeordnet hat, fällt autonomes Satzungsrecht mit dem Wegfall des autonomen Verbandes, für den es erlassen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

war, ebenfalls weg, wie etwa Vereinsstatute kein selbstständiges Leben mehr entfalten können, wenn der Verein nicht mehr besteht. Durch Anordnung der Amerikanischen Militärregierung hätten also nur die Bestimmungen, die in der weggefallenen GDO-BadenVers. enthalten waren, neu erlassen werden können. Das ist aber nicht geschehen.

Aus der hiernach schon 1945 außer Kraft getretenen GDO-BadenVers. kann somit der Kläger, der 1949 in die Dienste des Staates Württemberg-Baden getreten war, seinen Anspruch nicht herleiten.

Dadurch, daß das beklagte Land die GDO-BadenVers. weiterhin als geltendes Recht angewandt hat, haben die Bestimmungen dieser außer Kraft getretenen GDO nicht etwa Rechtsgeltung als Gewohnheitsrecht erlangt; denn die bürokratische Weiteranwendung einer aufgehobenen Bestimmung ist nicht der für die Bildung eines Gewohnheitsrechts erforderlichen Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen und dem entsprechenden Rechtsgeltungswillen gleichzusetzen.

Auch aus der Fürsorgepflicht des Beklagten läßt sich der Klageanspruch nicht herleiten. Seiner allgemeinen Fürsorgepflicht genügt in der Regel der Arbeitgeber, wenn er seiner gesetzlichen Sozialversicherungspflicht nachkommt. Eine Verpflichtung zu einer darüber hinausgehenden Altersversorgung besteht nicht, wenn sie nicht vertraglich zugesagt worden ist; sie läßt sich nicht etwa aus dem Wesen des Arbeitsvertrages, aus Treu und Glauben und der dem Arbeitnehmer geschuldeten Fürsorgepflicht ableiten.

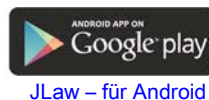
Nach alledem läßt sich das angefochtene Urteil mit der gegebenen Begründung nicht halten.

II. Wohl aber war möglicherweise das beklagte Land aus dem Rechtsgrund der Gleichbehandlung verpflichtet, den Kläger zusätzlich zu versichern.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt nicht mehr und nicht weniger, als daß Gleiches gleich und Ungleiches nach Maßgabe der Verschiedenheit zu behandeln ist. Gerade zusätzliche soziale Leistungen des Arbeit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gebers wie hier die Zusatzversicherung sind das ursprüngliche und spezifische Gebiet des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Staat als Hort der Gerechtigkeit ist in besonderem Maße, mehr als ein privater Arbeitgeber, verpflichtet, diesen Grundsatz zu beachten. Bei ihm beschränkt sich seine Anwendung nicht auf den einzelnen Betrieb oder die einzelne Verwaltung, sondern sie erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Arbeitgeberfunktion des Staates.

Da das verklagte Land anscheinend alle seine Angestellten zusatzversichert hat und nur die angestellten Lehrer nicht, wird es darauf ankommen, ob sich diese Unterscheidung in irgendeiner Weise sachlich rechtfertigen läßt. Nachdem die mehrfach genannten Ministerialerlasse als Rechtfertigungsgrund ausgeschieden sind, muß geprüft werden, ob ihre Motive noch im Jahre 1949 ausreichten, um gerade die angestellten Lehrer von der Zusatzversicherung auszunehmen, oder ob wenigstens zu dieser Zeit andere sachliche Gründe vorhanden waren, die die Sonderbehandlung der Lehrer als vertretbar und nicht willkürlich erscheinen lassen.

Zum Zweck dieser Prüfung, die nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Erörterungen verlangt, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird bei seiner neuen Entscheidung auch berücksichtigen müssen, dass nur eine schuldhafte Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Schadenersatzpflicht des verklagten Landes auslösen kann. Ob bereits das Vertrauen der Beklagten auf die Weitergeltung der Ministerialerlasse ein ausreichender Entschuldigungsgrund ist, muß dabei nach strengem Maßstab beurteilt werden.

gez. Schilgen
zugleich für den erkrankten
Senatspräsidenten Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Müller

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

